

inf 

UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg



am Start:

die „neue“ Unfallkasse Baden-Württemberg



7

13

15

19

GRUSSWORT	4	Im Mittelpunkt der Mensch
SICHERHEIT	6	Bodenkontakt bei 60 km/h
	9	Nicht über uns ohne uns.
		Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderung
ZU GAST	11	Bürgermeister zu Gast bei der Unfallkasse
	11	Die Satzung der UKBW
PRÄVENTION	12	Vorsicht beim Kauf von Lichterketten
PRÄVENTION	13	Sehen und gesehen werden bei Dunkelheit
RESPEKT	14	Aktion gewaltfreie Schulen
ZUM HERAUSNEHMEN	15	Leitfaden für Feuerwehren
VERKEHRSSICHERHEIT	19	Verkehrssicherheitserziehung wird groß geschrieben
KOOPERATION	21	„Gesunde Universität“
ARBEITSSICHERHEIT	22	Sicherheit und Gesundheitsschutz – ein Betriebsziel im Staatsforstbetrieb
	23	Vorverfahren als Voraussetzung für eine Klage
RECHTSWEGE	25	Aus dem Widerspruchsausschuss
	27	Die Organisation der UKBW
INTERN	29	Die neue Internet-Adresse
WORLDWIDEWEB	28	Das Seminarprogramm 2004
WEITERBILDUNG	30	Neues bei den Unfallverhütungsvorschriften
	31	Advent ist Weihnachtsfeierzeit
PRÄVENTION	2	Impressum



=

Infos zum Thema erhalten Sie bei

Im Mittelpunkt der Mensch

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Sie haben heute die erste Ausgabe des Info, des Mitteilungsblattes der Unfallkasse Baden-Württemberg, in der Hand. Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, um Ihnen wichtige Informationen über die „neue Unfallkasse“ und deren Aufgabe zu geben.

Durch die Verordnung der Landesregierung von Baden-Württemberg vom 8. April 2003 wurden die bisherigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand im Land in die Unfallkasse Baden-Württemberg eingegliedert. Mit der UKBW entstand ein Dienstleister für ganz Baden-Württemberg – ein starker und moderner Partner in allen Fragen zur Sicherheit am Arbeitsplatz, zum Gesundheitsschutz, zur Rehabilitation und Entschädigung. Die UKBW hat ihren Hauptsitz in Stuttgart, einen weiteren Sitz in Karlsruhe und gehört zu den größten gesetzlichen Unfallversicherungsträgern im Kommunal- und Landesbereich in Deutschland.

Für die ca. 3,4 Mio. Versicherten im Land (Arbeiter, Angestellte im Kommunal- oder Landesbereich, Schüler, Kindergartenkinder, Angehörige der Gemeindefeuerwehren und sonstige Versicherte) ist die UKBW seit 1. Juli 2003 der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger. Die vier bisher bestehenden UV-Träger bündeln durch diese „Fusion“ ihre bis dato vorbildlich geleistete Arbeit. Bei der neuen Organisationsstruktur werden unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten Möglichkeiten zur Zentralisierung von Aufgaben an einem Standort genutzt. Dadurch werden noch effizientere und schnellere Bearbeitungsabläufe entstehen. Die hohe Qualität unserer Arbeit muss im Interesse unserer Versicherten und Mitgliedsunternehmen weiterhin erhalten

werden. Deshalb ist eine flächendeckende und ortsnahe Erbringung von Dienstleistungen zu gewährleisten.

Die Selbstverwaltungsorgane legen in ihren konstituierenden Sitzungen am 4. und 8. Juli 2003 durch organisatorische und personelle Entscheidungen wichtige Grundsteine für die Entwicklung der UKBW. Die Weichen wurden damit gut gestellt und die UKBW ist auf dem richtigen Weg.

Es vergeht kein Tag, ohne dass in den Medien über Umbruch und Reformen in den Systemen der sozialen Sicherung Deutschlands spekuliert wird. Das die gesetzliche Unfallversicherung beherrschende Prinzip, wonach Prävention, Rehabilitation und Leistungen „aus einer Hand“ gewährt werden, gewinnt gerade in Zeiten knapper Mittel besondere Bedeutung. Nur wer die Gefahren und das versicherte Risiko kennt, kann eine effektive Prävention betreiben. Auch die durch die gesetzliche Unfallversicherung gewährleistete Haftungsfreistellung der Unternehmen und damit auch der Kommunen muss erhalten bleiben. Wir sind der festen Überzeugung, dass mit der UKBW und all ihren engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein starker Unfallversicherungsträger im Land entstanden ist, der allen zukünftigen Herausforderungen gewachsen ist und sich als kompetenter, moderner und lösungsorientierter Partner für seine Versicherten und die Mitgliedsunternehmen darstellt. Bei den sich ändernden Rahmenbedingungen sollte nicht vergessen werden, die Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung hat immer mit Menschen und menschlichen Schicksalen zu tun. Deshalb stehen der Mensch, und damit insbesondere die bei uns versicherten Kinder im Mittelpunkt. Dafür stehen wir, stellvertretend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Manfred Hagelstein

VORSITZENDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG



Armin Groß

MITGLIED DER GESCHÄFTSFÜHRUNG



Günter Planner

MITGLIED DER GESCHÄFTSFÜHRUNG



Am 4. Juli 2003 traf sich der Vorstand der Unfallkasse Baden-Württemberg zu seiner konstituierenden Sitzung in Stuttgart.



Oberbürgermeister Heinz Fenrich

Die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung fand am 8. Juli 2003 in der Badnerlandhalle in Karlsruhe statt. Die Veranstaltung wurde eröffnet mit Grußworten des Oberbürgermeisters der Stadt Karlsruhe, Herrn Heinz Fenrich, und Herrn Prof. Dr. Hartmut Weber-Falkensammer, Geschäftsführer des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK).



Prof. Dr. Hartmut Weber-Falkensammer

Wahlergebnis

In den konstituierenden Sitzungen der Organe der UKBW wurden gewählt:

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Prof. Dr. h.c. Franz J. Rothenbiller

Alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlung

Frau Monika Leonhart

Vorsitzender des Vorstandes

Herr Josef Buchberger

Alternierender Vorsitzender des Vorstandes

Herr Oberbürgermeister Alfred Bachofer

Vorsitzender der Geschäftsführung

Herr Manfred Hagelstein

Mitglied der Geschäftsführung

Herr Armin Groß

Mitglied der Geschäftsführung

Herr Günter Planner

Neben den Wahlen wurde von den Selbstverwaltungsorganen über wesentliche Rechtsgrundlagen der UKBW entschieden, wie z. B.:

- Satzung
- Geschäftsordnung für Vorstand und Vertreterversammlung
- Dienstordnung
- Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte
- Kassenordnung

Zur Satzung finden Sie einen Hinweis in diesem *Info* auf Seite 11.



v.l.: Oberbürgermeister Alfred Bachofer, Manfred Hagelstein, Josef Buchberger, Monika Leonhart, Armin Groß, Prof. Dr. h.c. Franz J. Rothenbiller und Günter Planner



Bernd Heinger

Tel. 0721 / 6098-227



Boden



kontakt bei 60 km/h

Landesstag der Verkehrssicherheit

Nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit am 1. Juli 2003 präsentierte sich die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) beim Landesstag der Verkehrssicherheit erstmals in der Öffentlichkeit. Freudenstadt war Gastgeber für diese Premiere und lud dazu am 10. Juli ein. Die malerische Kulisse mit Deutschlands größtem Marktplatz war wie geschaffen für die Ausrichtung und alle Partner der Aktion „GIB ACHT IM VERKEHR“ kamen gerne. Partner der Aktion sind: Innenministerium, Polizei, ADAC, Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr, Landesverkehrswacht, Fahrlehrerverband, Landessportverband, UKBW.

Nach einem Eröffnungsgottesdienst wurden im Rahmen eines Festaktes Projekte, die sich um die Verkehrssicherheit verdient gemacht haben, von Staatssekretär Heribert Rech vom Innenministerium prämiert. Den ersten Preis erhielt der Arbeitskreis Verkehrssicherheit im Landkreis Freudenstadt mit: „Wer klickt hat's geschnallt“ zum Thema Anschnallen.

Wie Staatssekretär Rech ausführte, ist Baden-Württemberg nicht nur sicher in Sachen Kriminalität sondern vielmehr auch was die Unfallzahlen im Straßenverkehr anbelangt, insbesondere Unfälle mit Beteiligung von Kindern. Hier nimmt Baden-Württemberg seit Jahren den Platz mit dem geringsten Unfallrisiko ein.

Die Verkehrsdichte nimmt nach wie vor zu, deshalb müssen auch weiterhin große Anstrengungen unternommen werden, damit das Sicherheitsniveau erhalten oder besser noch gesteigert werden kann.

Infos und Action im Wechsel

Danach galt das Interesse den zahlreichen Info- und Aktionsständen auf dem Marktplatz: Drogen- und Alkoholaufklärung,

Selbsterfahrung im Gurtschlitten sowie Fahrsimulatoren, „Das kleine Zebra“, Kindertheater, Multimediavorführungen, Crash-Versuche, eine Gerichtsverhandlung mit Verkehrsunfall unter Alkoholeinfluss und vieles mehr boten viele Gelegenheiten, sich über das komplexe Thema Straßenverkehr und Einflussfaktoren bzw. besseres Risikobewusstsein zu informieren. Denn ganz egal, ob ABC-Schütze oder Senior, Inlineskater, Fahrrad-, Auto-, Motorradfahrer oder Fußgänger, Verkehrssicherheit betrifft jeden. Deshalb waren alle Partner der Aktion „GIB ACHT IM VERKEHR“ mit zahlreichen spezifischen Themenständen vor Ort.

Bis zur fachgerechten Zerlegung

Welche Kräfte bei einem Frontalunfall wirken, wurde eindrucksvoll bei einem Fall eines PKWs aus einer Höhe von ca. 15 m aufgezeigt. Das entspricht einer Aufprallgeschwindigkeit von etwa 60 km/h. Danach wurde ein zweites Fahrzeug durch Fall aus 25 m Höhe (= 80 km/h) „verschrottet“. Hier wurde der Ablauf einer Rettungskette demonstriert beginnend von der Alarmierung über Bergung, Notarzteinsatz und erste Hilfe bis hin zur fachgerechten Zerlegung des Pkws.



Gewinnspiel: Fahrrad mit drei Fehlern

Aus einem Faltblatt des Innenministeriums Baden-Württemberg

Bei einem Unfall mit 50 km/h entspricht das Aufprallgewicht dem 25-fachen des Eigengewichtes, bei 70 km/h sogar dem 50-fachen. Das bedeutet:

Beispiele	bei 50 km/h	bei 70 km/h
Erwachsener	1.875 kg	3.750 kg
Kind (~10 Jahre)	1.000 kg	2.000 kg
Schäferhund	800 kg	1.600 kg
Sprudelflasche	32 kg	64 kg
Schirm	7 kg	14 kg
CD	5 kg	10kg

CDs schneiden wie eine AXT
Schirme stechen wie ein Dolch
Flaschen zersplittern wie eine Granate



Staatssekretär Rech im Gespräch mit der Geschäftsführung

Die Experten der UKBW waren gut auf den Ansturm der Massen gerüstet. Herr Staatssekretär Rech war Gast am Stand der UKBW und diskutierte ausführlich mit den Fachleuten. Der ganz große „run“ fand ab 13.00 Uhr statt durch die Schüler Freudenstadts. Etliche Lehrer bzw. Erzieherinnen nutzten die Gelegenheit um sich Tipps und Informationen aus erster Hand bei uns zu holen.

Verkehrssicherheit am Beispiel Fahrrad war das Motto an unserem Stand. Attrak-



Die glückliche Gewinnerin: Sarina Bieler

ten entgegen und hatten außerdem Gelegenheit ihrem Idol Fragen zu stellen.

Als Partner von „GIB ACHT IM VERKEHR“ zogen wir mit den anderen Partnern eine positive Bilanz. Dieser Tag hat eindrucksvoll auf die Risiken im Straßenverkehr hingewiesen, aber auch viele Anregungen gegeben, um Gefahrenpotentiale zu minimieren oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Im Straßenverkehr ist Handeln manchmal blitzschnell erforderlich und die Verantwortung hierfür trägt jeder höchstpersönlich. Dessen sollte man sich immer bewusst sein.

Ihre Sicherheit ist unser Auftrag

Jeder Unfall hat Ursachen, deshalb engagieren wir uns von der UKBW gemeinsam mit anderen kompetenten Partnern bei derartigen Veranstaltungen, um diese Risiken im Sinne einer aktiven Prävention möglichst im Vorfeld zu verhindern.

Wir wünschen Ihnen stets eine gute, sichere und unfallfreie Fahrt.



Klaus-Peter Flieger
Tel. 0711 / 9321-123

KSC-Keeper Thomas Walter sorgt für Menschaufbau

Als zusätzliches Highlight konnten wir Thomas Walter – Torwart des Karlsruher Sportclubs – engagieren, der sich als Glücksbringer für die Ziehung der Preise zur Verfügung stellte. Gegen 15.00 Uhr war es dann soweit – Thomas Walter zog unter großem Hallo und vielen erwartungsvollen Kinderaugen die Gewinner. Fahrradflaschen, Plüschtiere wie „Das kleine Zebra“, Kunststoffkoffer mit den Maskottchen der Aktion „GIB ACHT IM VERKEHR“ und nicht zuletzt den Hauptgewinn, einen Fahrradgutschein im Wert von 600 Euro waren die zu vergebenden Gewinne. Glückliche Gewinnerin des Hauptpreises war Sarina Bieler aus Freudenstadt.

Danach stellte sich Thomas Walter für die große Schar seiner Fans für eine Autogrammstunde zur Verfügung. Begeistert nahmen die Fans ihre signierten Bildkar-



Thomas Walter gibt Autogramme



Ein rundum gelungener Event: der Landestag der Verkehrssicherheit in Freudenstadt.

tion war hierbei ein Gewinnspiel welches viele hauptsächlich jüngere Teilnehmer anlockte. Zu diesem Zweck hatten wir zwei Fahrräder ausgestellt, wobei an einem drei sicherheitstechnisch wichtige Teile fehlten (Vorderbremse, Klingel und Rücklicht). Auf vorbereiteten Antwortkarten konnten die Teilnehmer die richtigen Antworten ankreuzen und dann in eine Lostrommel einwerfen.



Nichts über uns ohne uns

Der Rat der Europäischen Union erklärte das Jahr 2003 zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen. Das Motto für dieses Jahr heißt: „Nichts über uns ohne uns“. Behinderten Menschen soll damit Gelegenheit gegeben werden auf sich und ihre Situation aufmerksam zu machen.

Seit Mai 2002 gibt es in Deutschland das Behindertengleichstellungsgesetz als Bundesgesetz. Hierin wurde u. a. die Barrierefreiheit z. B. im Internet für Menschen mit Behinderungen gefordert. Für Deutschland wurde dieser Perspektivenwechsel in folgenden Worten festgehalten:

- Nicht mehr ausgrenzende Fürsorge, sondern uneingeschränkte Teilhabe.
- Nicht mehr abwertendes Mitleid, sondern völlige Gleichstellung.
- Nicht mehr wohlmeinende Bevormundung, sondern das Recht auf Selbstbestimmung.

Dies zeigt sich auch im Logo für das Europäische Jahr. Die drei nach vorne gerichteten Pfeile stehen für diese zentralen Botschaften:

- Teilhabe verwirklichen
- Gleichstellung durchsetzen
- Selbstbestimmung ermöglichen



Alle teilnehmenden Staaten in Europa führen in diesem Jahr zahlreiche Projekte durch. Das Highlight bildet ein Marsch durch Europa, der von Griechenland aus durch alle teilnehmenden Staaten geht und im Dezember 2003 in Italien sein Ende findet.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand steuerten über den Bundesverband der Unfallkassen (BUK) ein Projekt in Gestalt einer Tagung

in Greifswald bei. Bei dieser Tagung vom 16. – 18. September 2003 ging es thematisch um das Gros der Versicherten der Unfallkasse Baden-Württemberg: „Integration schwer verletzter Kinder und Jugendlicher“. Zur Erinnerung: bei der UKBW sind ca. 2,3 Millionen Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende gesetzlich gegen Unfall versichert.

Bei dieser Tagung kamen alle Aspekte aus verschiedenen Blickwinkeln zur Spra-

**Studierender
 der UKBW:
 Benjamin Braun**



**Technische Hilfsmittel:
 Kamera und spezielle Software**

che. Betroffene, Ärzte und Klinikvertreter, Verantwortliche in Kommunen und Ländern sowie Behindertenverbände erörtern gemeinsam, wie Integration nach einem dramatischen Lebenschnitt, medizinisch, psychologisch, in der Schule/ Ausbildung/Beruf, aber auch in der Familie und Gesellschaft gewährleistet wird.

Wichtig ist, dass in der Gesellschaft ein Umdenken erfolgt. Menschen mit Behinderungen gleichen ihr Handicap vielfach durch andere Fähigkeiten, Einsatz und Willensstärke aus.

Wichtig ist außerdem, dass diese Menschen anerkannt werden und für sich selbst das Gefühl entwickeln, produktiv tätig sein zu können. Nur so kann sich das Selbstwertgefühl entsprechend entwickeln, aber dazu braucht es Gelegenheiten. Diese müssen von Arbeitgebern aber auch von jedem einzelnen Menschen im Umgang und der Wahrnehmung dieser Menschen erbracht werden. Menschen mit Behinderungen möchten nicht auf der Mitleidsschiene wahrgenommen werden oder übertriebene Hilfestellungen erfahren. Oftmals sind die „gesunden“ Menschen schlicht und einfach hilflos im Umgang mit den Betroffenen und reagieren deshalb übertrieben. Je nachdem welche Vorurteile in den Köpfen grassieren, fallen die Verhaltensweisen aus. Ein gutes Beispiel für intuitiv richtiges Verhalten liefert uns ein Blick in den Bereich Kindergarten oder Spielplatz. Kinder gehen nach kurzer Zeit völlig normal mit behinderten Spielgefährten um und verlieren fast gänzlich den Blick für deren Behinderung.

Warum fällt diese Vorgehensweise uns Erwachsenen so schwer? Wir sind sicherlich geprägt von Erziehung, Schule und eigenen Erlebnissen. Ein Mensch mit einer sichtbaren Behinderung löst bei den meisten Menschen, Mitleid, Angst oder Überforderung aus. Soll man diese Person auf ihre Behinderung ansprechen? Was sage ich? Wie verhalte ich mich? Welche Konsequenzen ergeben sich am Arbeitsplatz?

Hier einige Vorurteile und Befürchtungen, die falsch sind:

- Mitarbeiter mit Behinderungen sind nicht belastbar und haben weniger Motivation.
- Mitarbeiter mit Behinderungen bringen geringere Leistung.
- Mitarbeiter mit Behinderungen sind häufiger krank und fehlen.

Ein gutes Beispiel für eine wundervolle Begegnung und Integration eines Menschen mit einer Behinderung ist unser Studierender, Benjamin Braun:

Benjamin Braun bewarb sich im Frühjahr 2001 um einen Studienplatz und eine Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst beim damaligen Württembergischen Gemeindeunfallversicherungsverband. Er hat eine Behinderung im Augenbereich und sieht auf beiden Augen im Moment nur noch sehr eingeschränkt (vielleicht entwickelt sich die ärztliche Kunst und ihm kann eines Tages geholfen werden). Bei seiner Vorstellung fiel er durch sein angenehmes Auftreten und seine Selbstständigkeit auf. Wir beschlossen deshalb ihm dieses Studium zu ermöglichen. Mittels technischer Hilfsmittel (großer Flachbildschirm, PC-Kamera usw.), kleinen Anpassungen im Ausbildungsablauf innerhalb der UKBW und dem großem Entgegenkommen seiner Eltern sowie der FH in Bad Hersfeld, hat Benjamin bereits sein Vordiplom in der Tasche und steuert im Jahr 2004 seinen Dipl. Verwaltungswirt (FH) sehr erfolgreich an. Auch während der praktischen Studienzeiten in der UKBW hat er sich glänzend integriert und fällt durch seine Einsatzbereitschaft und seine positive Lebenseinstellung auf. Anfängliche Berührungsängste bei einigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat Benjamin durch seine gewinnende Art weitestgehend ausräumen können. Mittlerweile ist der Umgang ganz „normal“, weil Benjamin keine Sonderbehandlung möchte. Auch seine Leistungen in der praktischen Arbeit sind durch gute Beurteilungen dokumentiert. Wir sind sehr froh, uns für

Benjamin entschieden zu haben, denn er ist keine Belastung sondern eine wohlthuende Bereicherung bei der UKBW.

Dieses Beispiel schildert sehr lebensnah, wie positive Integration auf beruflicher Ebene aussehen kann. Nicht vergessen werden darf: Es kommt dabei immer auf die einzelnen Beteiligten an. Gerade wir von der UKBW haben tagtäglich mit den Schicksalsschlägen unserer Versicherten zu tun. Von der kleinen Blessur bis hin zur Querschnittslähmung oder gar zum Tod – alles begegnet uns und deshalb möchten wir mit sehr viel Kompetenz, aber immer mit Menschlichkeit helfen, um gemeinsam mit den Betroffenen neue Perspektiven zu entwickeln besser noch die Unfallfolgen ganz zu beseitigen.

Die Aktion im ablaufenden Jahr sollte den Startschuss und nicht den Finalpunkt setzen – es geht schließlich um Menschlichkeit, die uns alle angeht – nie war sie wichtiger als heute.

i
Klaus-Peter Flieger
 Tel. 0711 / 9321-123

Bürgermeister

ZU GAST BEI DER UNFALLKASSE

Auf Einladung des Kreisvorsitzenden, Volker Schneider aus Michelbach an der Bilz, besuchten Bürgermeister des Landkreises Schwäbisch Hall einen Workshop der Unfallkasse Baden-Württemberg. Mit anwesend war Landrat Stückle.

Der Workshop stand unter dem Motto „Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die betriebliche Organisation der Kommunen“. Die Teilnehmer setzten sich mit dem Themenfeld kritisch auseinander und zeigten sich aufgeschlossen für konstruktive Verbesserungen. Sie beschäftigten sich in Diskussionen und Ausarbeitungen mit der Frage, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der kommunalen Beschäftigten verbessert werden kann und welchen Beitrag der Bürgermeister als Organisationsverantwortlicher dazu leisten kann. Handlungsbedarf wurde im Bereich der Auf-

bau- und Ablauforganisation sowie in der Zusammenarbeit mit den betrieblichen Beratern festgestellt.

Weitere Veranstaltungen dieser Art sind aufgrund der positiven Resonanz geplant.




Wolfgang Kurz
Tel. 0711 / 9321-300

Helmut Keßler
Tel. 0721 / 6098-298



Satzung
der Unfallkasse
Baden-Württemberg
10.11.2003



UNFALLKASSE
Baden-Württemberg


Satzung

Die Satzung der UKBW

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) hat am 8. Juli 2003 die Satzung beschlossen. Dabei wurden die Inhalte der vier bisherigen Satzungen von den Gemeindeunfallversicherungsverbänden und der Unfallkassen in Baden-Württemberg sowie die Mustersatzung des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) berücksichtigt.

Die Satzung wurde vom Sozialministerium Baden-Württemberg mit Bescheid vom 31.07.03 (AZ 33-5231.8-01) genehmigt. Sie ist im Zentralblatt zum Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 44 vom 10.11.03 bekannt gemacht worden.

Die Satzung der UKBW ist diesem *Info* beigelegt. Sie ist auch als Download im Internet verfügbar:
www.uk-bw.de
(Rubrik „Wir über uns“).



Bernd Heining
Tel. 0721 / 6098-227

Vorsicht beim Kauf von Lichterketten!

In den Kindergärten und Schulen sind in der Vorweihnachtszeit häufig geschmückte Fenster oder bereits Christbäume mit elektrischen Lichterketten zu bewundern. Diese werden in Baumärkten oder Supermarktfilialen oft sehr preiswert angeboten. Doch manchmal passiert mehr als nur leuchtende Lichter.

Hanna freut sich wie die anderen Kinder auf die vielen Lichter so kurz vor Weihnachten. Die Erzieherin im Kindergarten hat neben den Bastelarbeiten diesmal auch einen kleinen Kunststoffbaum besorgt, den die Kinder mit Lametta und Kugeln selber schmücken dürfen. Auch eine Lichterkette wird zum Abschluss um den Baum gelegt. Bis der Baum jedoch allen gefällt muss oft umdekoriert werden. Hierbei wird auch die Lichterkette entsprechend oft verändert. Als Hanna dann noch eine kleine Christbaumkugel anbringen will, kommt sie mit ihrer linken Hand an die Lichterkette – schreit auf und fällt vor Schreck zu Boden. Die Erzieherin sieht sofort, dass an der Lichterkette die Isolierung durchgescheuert ist. Sofort schaltet sie die Sicherung aus und leistet Hanna Erste Hilfe. Der Schreck war in diesem Fall größer als die Verletzung – aber es hätte auch ganz anders ausgehen können.

Dieser Fall schildert sehr nachvollziehbar, dass günstig erworbene Produkte (meist aus Fernost) den Anforderungen eines Einsatzes im Kindergarten oder in der Schule nicht immer genügen.

Leider kommen immer wieder Lichterketten in den Handel, die nicht den Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen. Deshalb führen die Gewerbeaufsichtsämter zur Zeit verstärkt Prüfungen beim Handel durch, um die unsicheren Lichterketten aufzufinden und wenn nötig vom Markt zu nehmen.

Hier Tipps und einige Ratschläge worauf Sie beim Einkauf Ihr Augenmerk

richten sollten. Achten Sie beim Einkauf von Lichterketten auf Sicherheit:

- Lichterketten müssen mit der CE-Kennzeichnung sichtbar, leserlich und dauerhaft gekennzeichnet sein!
- Zusätzlich sollte ein GS-Zeichen („geprüfte Sicherheit“) vorhanden sein!
- Name und Anschrift des Herstellers oder des Importeurs müssen sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft auf oder an der Lichterkette angegeben sein!
- Lichterketten müssen in Schutzklasse II (mit Eurostecker) oder Schutzklasse III (mit Netzteil) gebaut und mit entsprechenden Bildzeichen versehen sein!
- Lichterketten für den Außenbereich (auch die mit Netzteil) müssen dafür geeignet und entsprechend gekennzeichnet sein (regengeschützt, spritzwassergeschützt)!
- Eine Gebrauchsanweisung mit Anwendungshinweisen muss vorhanden sein!

Für Kindergärten und Schulen: Für Kindertageseinrichtungen wird empfohlen, wegen des geringeren elektrischen Gefahrenpotentials, Lichterketten mit Trafo einzusetzen. Beim Kauf von elektrischen Produkten und anderen technischen Geräten sollte man sich nicht nur auf das vorgeschriebene CE-Zeichen verlassen, sondern sich weiterhin am GS-Zeichen (GS = Geprüfte Sicherheit) orientieren. Bei besonders günstigen Produkten und Waren aus Osteuropa oder Fernost sollte man ggf. zusätzlich den Händler fragen, ob er sich von der Gültigkeit des GS-Zertifikats überzeugt hat.

Immer den Einsatzort beachten

So müssen Lichterketten für draußen besondere Eigenschaften nachweisen und daher mindestens mit der Bezeichnung IP

44 versehen sein; besser ist allerdings IP 54 bzw. IP 65 (IP beschreibt den Schutz gegen Eindringen von Staub und Wasser).

Bei der Verwendung von Mehrfachsteckerleisten ist darauf zu achten, dass diese mit einer Kindersicherung versehen sind. Sollten Lichterketten, die direkt am Netz (230V) betrieben werden, Verwendung finden, so sind die Kabel außerhalb der Reichweite von Kindern zu verlegen.

Um Gefahren durch eine falsche Benutzung vorzubeugen, ist die notwendige Bedienungsanleitung zu beachten.

Oft wird in der Gebrauchsanweisung auf mögliche Brandgefahren beim Betrieb der Lichterkette hingewiesen. Die Brandgefahr entsteht u. a. durch die Temperatur der Glühlampen (z. T. bis zu 70°C) und/oder durch Stauwärme z. B. durch das Verdecken der Glühlampen.

Beachten: Kaputte Lämpchen schnell wechseln. Funktionieren einige nicht, werden die anderen Lämpchen sehr warm – Brandgefahr!

Lichterketten sollten generell einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Stoffen haben (z. B. bunte Tücher oder Papier).

In der Praxis werden häufig die Lichter mit Buntpapiersternen o. ä. verkleidet. Dies entspricht nicht der ordnungsgemäßen Verwendung und kann bei langer Betriebszeit und hohen Temperaturen der Glühlampen zu einem Brand führen. Zur Vermeidung eines Brandes kann bei im Handel erhältlichen Lichterketten bei rechtmäßiger GS-Kennzeichnung davon ausgegangen werden, dass der Luftraum in der Dekoration ausreichend ist.



Holger Eckmann
Tel. 0711 / 9321-376



Sehen und gesehen werden bei Dunkelheit

In der jetzt beginnenden „dunklen“ Jahreszeit ist es für Radfahrer besonders wichtig, dass sie von anderen Verkehrsteilnehmern gut wahrgenommen werden.

Wie wichtig dieses Thema ist zeigt die Ursachenforschung der Unfälle an denen Radfahrer beteiligt waren. Fehlende, mangelhafte oder gar nicht eingeschaltete Beleuchtung war mitursächlich für viele Radunfälle mit Personenschaden. Besonders wichtig ist diese Erkenntnis für Kinder und jugendliche „Radler“ um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Gerade bei dieser Personengruppe muss von Seiten der Eltern wiederholt auf das richtige Verhalten des Kindes und die Verkehrssicherheit des Fahrrades geachtet werden.

Beides ist immer wieder zu überprüfen und ggf. sofort zu korrigieren bzw. Mängel zu beheben.

Obwohl die Straßenverkehrszulassungsverordnung Leuchten und Reflektoren für

Fahrräder vorschreibt, sind viele Räder eben nicht damit ausgestattet. Pflicht sind weiße Scheinwerfer und eine rote Schlussleuchte, die mit einem Dynamo betrieben werden, ein nach vorne wirkender weißer Reflektor sowie ein großer, roter Rückstrahler hinten. Der notwendige Dynamo erschwert in geringem Maß das Treten und verleitet daher leider manche Radfahrer auf die Beleuchtung zu verzichten. Batteriebetriebene Leuchten dürfen nur zusätzlich benutzt werden. Für den Scheinwerfer empfiehlt sich eine Halogenlampe, die heller leuchtet als eine normale Lampe.

Nach vorn und hinten wirkende Reflektoren an den Pedalen und mindestens zwei symmetrisch angebrachte Speichenreflektoren in jedem Rad oder ein ringförmiger retroreflektierender weißer Streifen an jedem Rad oder Reifen runden das vorgeschriebene Sicherheitspaket ab. Jeder

Radfahrer sollte durch helle und farbenreiche Kleidung seine Sichtbarkeit erhöhen. Auch reflektierende Streifen auf Helm und Kleidung erhöhen die Sicherheit.



Klaus-Peter Flieger
Tel. 0711 / 9321-123

Deutscher Verkehrssicherheitsrat
Bernd Kulow
Tel. 0228 / 4000172

RESPEKT

Unfallkasse Baden-Württemberg macht sich für gewaltfreie Schulen stark

Gewalt ist heute leider allgegenwärtig und macht weder vor Städten und Gemeinden, noch vor dem speziellen Lebensraum Schule halt. Die Formen von Gewalt sind vielfältig und reichen von der Verrohung des Umgangs, verbaler Be-

(UKBW) insgesamt 192.925 Unfälle der Schülerunfallversicherung gemeldet.

Schulartenübergreifend müssen etwa 8 % aller gemeldeten Schulunfälle mit Gewaltanwendung in Verbindung gebracht werden. Im Bereich der Pausenunfälle

rungen zu nutzen und ein eigenes Netzwerk gegen Gewalt aufzubauen.

Ziel der Aktion RESPEKT ist es, die finanziellen, personellen und fachlichen Ressourcen verschiedenster Einrichtungen, Institutionen und Kooperationspartner unter der Federführung der Kommune zu bündeln, eine Sensibilisierung zum Thema Gewalt auf breiter Basis zu erreichen und somit gemeinsam und dauerhaft den Gewaltkreislauf zu durchbrechen. RESPEKT fördert Gewaltprävention gegen physische und psychische Gewalt genauso, wie gegen fremdenfeindliche und rassistische Gewalt oder Gewalt gegen Sachen. RESPEKT orientiert sich an Lösungen, nicht an Problemen. Das Projekt „Respekt – Aktion gewaltfreie Schulen“ wird vom Kultusministerium und den kommunalen Spitzenverbänden in Baden-Württemberg unterstützt.

Die UKBW stellt den 32 ausgewählten Kommunen umfangreiches Informations- und Arbeitsmaterial zur Verfügung, führt eine kostenlose Informationsveranstaltung für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch, bezuschusst attraktive Werbemittel und Druckvorlagen und stellt Ansprechpartner der UKBW bereit.

Alle interessierten Kommunen des Landes können ab Dezember 2003 unter dem Stichwort „RESPEKT – Aktion gewaltfreie Schulen“ die kostenlosen Bewerbungsunterlagen (Projektbeschreibung, Auswahlkriterien, Info-Material, Projektantrag) bei der UKBW anfordern. Der Startschuss für die landesweite Umsetzung fällt, nach Abschluss des Auswahlverfahrens, im Frühjahr 2004.



Hans-Joachim Wachter
Tel. 0721-6098-263



leidigung, Mobbing, Vandalismus, Bedrohung und Erpressung bis hin zur körperlichen Gewalt. Für manche Schülerinnen und Schüler stellt Gewalt zwischenzeitlich ein probates Mittel zur Durchsetzung eigener Bedürfnisse dar.

Obwohl die Fälle schwerer physischer Gewalt in baden-württembergischen Schulen auf eine kleine Minderheit von etwa 2% der Schüler zurückzuführen sind, ist die Zahl derjenigen Schulunfälle, die sich aufgrund von Gewaltanwendung ereignen, besorgniserregend. Im Jahr 2002 wurden dem Versicherungsträger im Bereich der Unfallkasse Baden-Württemberg

liegt der Anteil dieser Unfälle sogar bei etwa 20 %. Die hierdurch entstandenen körperlichen und seelischen Folgen für die Betroffenen, aber auch die wirtschaftlichen Schäden für die Kommunen sind immens.

Prävention gegen Gewalt in Schulen tut Not. Die UKBW möchte hierzu ihren Beitrag leisten. Ausgehend von dem großen Erfolg der letztjährigen Aktion „RESPEKT – Aktion gewaltfreie Schule“ in Ludwigsburg, bietet die Unfallkasse Baden-Württemberg im kommenden Jahr exklusiv 32 ausgewählten Kommunen des Landes an, die hieraus gewonnenen Erfah-



UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg
Partner für die Feuerwehren im Land

Die Unfallkasse Baden-Württemberg ist der neue gesetzliche Unfallversicherungsträger für den Kommunal- und Landesbereich in Baden-Württemberg und damit auch für die Gemeindefeuerwehren.



Die Feuerwehren erfüllen eine wichtige Aufgabe in unserer Gesellschaft. Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung, Rettungsmaßnahmen und die aktive Mitwirkung im Katastrophenschutz zählen zu ihren Einsatzbereichen.

Mehr als eine Million Frauen und Männer versehen in den Feuerwehren freiwillig Dienst für die Allgemeinheit. Aus diesem Grund hat der Staat die Angehörigen der Feuerwehren in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Jeder Feuerwehrangehörige hat bei einem Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst einen Rechtsanspruch auf die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Für die Gemeinde-Feuerwehren in Baden-Württemberg gibt es seit dem 1. Juli 2003 einen Ansprechpartner in Sachen Gesetzlicher Unfallversicherung: die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW). Die UKBW ist Rechtsnachfolgerin der

bisherigen Körperschaften, Badischer und Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband sowie Badische und Württembergische Unfallkasse, die in die UKBW eingegliedert wurden. Dies wurde durch Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg beschlossen.

Die UKBW hat ihren Hauptsitz in Stuttgart, einen weiteren Sitz in Karlsruhe und gehört zu den größten gesetzlichen Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand in Deutschland. Durch die neue Bezeichnung „UKBW“ erhoffen wir uns auch, dass die Verwechslungsgefahr mit den beiden Kommunalversicherern im Lande (dem Badischen Gemeindeversicherungsverband und der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G.) deutlich reduziert wird.

Ca. 3,4 Millionen Personen (Arbeiter, Angestellte im Kommunal- oder Landesbereich, Schüler, Kindergartenkinder und

Angehörige der **Gemeindefeuerwehren**) sind seit dem 1.7.2003 bei der UKBW gesetzlich gegen Arbeits-, Schulunfälle und Berufskrankheiten versichert.

Aus der Vielzahl der uns jährlich gemeldeten Unfälle und der zu Grunde liegenden Sachverhalte (betroffen sind Kinder, Jugendliche wie auch Erwachsene) gewinnen wir unsere Erfahrung sowohl in der Prävention als auch im Leistungsbe- reich, der im Wesentlichen die medizini- sche und berufliche Rehabilitation um- fasst.

Die UKBW versteht sich als starker, leistungsfähiger und moderner Partner in allen Fragen zur Sicherheit am Arbeitsplatz, zum Gesundheitsschutz, zur Rehabilita- tion und zur Entschädigung insbesonde- re auch für die Gemeindefeuerwehren.

Service-Center

Für eine zeitgemäße Erreichbarkeit haben wir für Sie ein kompetentes Service-Cen- ter eingerichtet. Diese Nummern sollten Sie sich merken:

0711 / 9321- 0
0721 / 6098 - 0

Unser Service-Center ist erreichbar

Mo – Do 7.30 – 18.00 Uhr
Fr 7.30 – 16.00 Uhr

UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Hauptsitz
Augsburger Straße 700
70329 Stuttgart
Tel. 0711 / 9321-0
Fax 0711 / 9321-500
E-Mail: info@uk-bw.de

Sitz
Waldhornplatz 1
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 / 6098-0
Fax 0721 / 6098-5200
E-Mail: info@uk-bw.de



Aufgaben der UKBW

Prävention und Erste Hilfe

Vorrangige Aufgabe der UKBW ist es, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Dazu erlässt sie Unfallverhütungsvorschriften, überwacht deren Einhaltung, berät die Mitglieder über die notwendigen Maßnahmen für einen sicheren Betrieb und sorgt für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind.

Die Gemeinden als Träger der Feuerwehren sind verpflichtet, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr so einzurichten und zu beschaffen, dass bei Ausbildung, Übung und Einsatz Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden. Außerdem hat die Gemeinde den Feuerwehrangehörigen geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Feuerwehrangehörigen haben die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Verantwortlich für einen sicheren Feuerwehrdienst ist der Bürgermeister/Oberbürgermeister als Unternehmer sowie der Leiter der Feuerwehr und seine Führungskräfte. Die Unfallversicherungsträger unterstützen die Verantwortlichen in den Feuerwehren, einschließlich Jugendfeuerwehr, durch Aufsichtspersonen. Sie beraten z.B. bei Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, stellen Prüfgrundsätze für Geräte und Ausrüstungen der Feuerwehr sowie Informationsbroschüren und Ausbildungsunterlagen zur Verfügung, führen Seminare für Führungskräfte durch und engagieren sich in Gremien der Feuerwehr, an der Landesfeuerwehrschule und in der Regelsetzung.

Der Präventionsgedanke lässt sich wie folgt zusammenfassen: „**Der beste Unfall ist der, der gar nicht erst passiert.**“

Rehabilitation und Entschädigung

Eine weitere Aufgabe der UKBW besteht darin, mit allen geeigneten Mitteln, den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern.

Nach einem Arbeitsunfall

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick geben

- was nach einem Arbeitsunfall zu tun ist,
- wer und welche Tätigkeiten versichert sind
- und welche Leistungen es gibt.

Die männliche Wortgebung ist nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen, sondern dient der besseren Lesbarkeit.

Erste-Hilfe ist für einen Feuerwehrmann selbstverständlich. Kleinere Verletzungen, die keinen Arztbesuch erfordern, sollten in das Verbandsbuch eingetragen werden. Wenn die Verletzungen voraussichtlich keine Arbeitsunfähigkeit bedingen, aber einen Arztbesuch erfordern, ist der am nächsten erreichbare Arzt aufzusuchen. Beim Arzt oder im Krankenhaus muss angegeben werden, dass es sich um einen Arbeitsunfall bei der Feuerwehr handelte und die UKBW zuständig ist.

Nach einem Unfall brauchen Sie Ihre Krankenkassen-Karte beim Arzt nicht vorzulegen. Weisen Sie Ihren Arzt auf Ihren Unfall bei der Feuerwehr hin, sagen Sie wie es passiert ist. Nach unserer Erfahrung gibt es fast keine Ärzte mehr, die nicht wissen, dass sie „Feuerwehr-Unfälle“ direkt mit uns abrechnen müssen.

Über Verträge mit den Leistungserbringern (Ärzten, Krankengymnasten, Apotheken) ist sicher gestellt, dass direkt mit uns abgerechnet werden kann. Sofern privatärztliche Behandlungskosten bei uns eingereicht werden, können wir nur die Höhe der für Sozialversicherungsträger geltenden Sätze übernehmen.



Wohin mit der Unfallanzeige

Als Faustregel gilt: Wenn Sie vor dem 1.7.2003 Ihre Unfallanzeige nach Stuttgart gesandt haben, tun Sie es auch weiterhin. Analog gilt das Verfahren für den Sitz Karlsruhe. Die „neuen“ Unfallanzeigen mit den jeweils eingedruckten Empfängerdaten können Sie im Internet in der für Sie geltenden Version herunterladen unter: www.uk-bw.de

Restbestände mit den alten Bezeichnungen können selbstverständlich aufgebraucht werden.

Wichtig: Die Unfallmeldung an uns macht die Meldung an den Kommunalversicherer nicht entbehrlich.

Wann Unfallanzeige erstatten?

Hier eine kleine Entscheidungshilfe: Melden Sie alle Unfälle, in denen Feuerwehrangehörige nach einem Unfall während des Einsatzes oder beim vom Feuerwehrkommandanten angesetzten Dienst einen Arzt aufgesucht haben.

Pflicht zur Unfallanzeige

Unfälle mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen sind mit der Unfallanzeige vom Feuerwehrkommandanten oder von der Gemeinde/Stadt innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis vom Unfall anzuzeigen. Bei Unfällen mit Todesfolge oder besonders schweren Verletzungen müssen Sie uns anrufen oder per Fax oder E-Mail informieren.

Welche Angaben sind zu machen?

Wir benötigen mindestens

- Name, Vorname,
- Adresse und
- Geburtsdatum des Verletzten,
- das Unfalldatum,
- Verletzung,
- Unfallhergang.

Wenn Sie kurzfristig keine detaillierten Angaben erhalten, genügt uns auch „noch nicht bekannt“ und Sie können fehlende Angaben nachreichen.

Die Angaben müssen nicht unbedingt beim Verletzten erfragt werden; Kameraden als Zeugen oder Kennnispersonen können ebenso sachdienlich aussagen.

Selbständige, Freiberufler

Ein Hinweis in der Unfallanzeige, dass der Verletzte selbständig oder freiberuflich tätig ist, sollten Sie uns insbesondere in den Fällen geben,

in denen Verletzte keine Entgeltfortzahlung haben, bei keiner gesetzlichen Krankenkasse versichert sind oder dort keinen Anspruch auf Barleistungen haben (z. B. Selbständige, Landwirte, Freiberufliche). Besser noch ist ein Anruf bei uns, damit wir schneller reagieren können.

Versicherte Personen

- Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
- Angehörige der Jugendfeuerwehren,
- Mitglieder Alters- und Ehrenabteilungen,
- ehrenamtlich Tätige oder im Feuerwehrdienst Beschäftigte (nicht Beamte),
- Personen, die im Einzelfall durch die Feuerwehr zur Hilfeleistung aufgefordert werden,
- ehrenamtlich Lehrende in Feuerweherschulen, Kreisfeuerwehrzentralen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen der Feuerwehren.

Versicherte Tätigkeiten

Rechtsgrundlagen und Aufgaben der öffentlichen Feuerwehren ergeben sich im Wesentlichen aus dem Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich zunächst auf die in diesem Gesetz genannten Aufgaben. Hiernach hat die Feuerwehr z. B. bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind, Hilfe zu leisten und die Bevölkerung sowie das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen.

Neben dem aktiven Brand- und Hilfeleistungseinsatz umfasst der Unfallversicherungsschutz auch Alarm- und Einsatzübungen, den Übungsdienst sowie Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen, Arbeits- und Werkstätdienst. Darüber hinaus ist die Teilnahme an solchen Veranstaltungen versichert, die offiziellen Charakter haben und den Belangen der Feuerwehr dienen. Zusammenfassend besteht also für die in Freiwilligen Feuerwehren Tätigen Versicherungsschutz bei allen Verrichtungen, die den Aufgaben und Zwecken der Organisation unmittelbar dienen und für die Feuerwehrdienst angesetzt ist, z. B.

- kameradschaftliche Zusammenkünfte,
- Teilnahme an Tagungen des Landesfeuerwehrverbandes und an den Großkundgebungen des Deutschen Feuerwehrverbandes,
- öffentlichen Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern,
- Ehrungen von verdienten Mitgliedern,
- Teilnahme an Leistungswettkämpfen.

Eine katalogmäßig abschließende Aufzählung des Versicherungsschutzes ist im Gesetz nicht vorgesehen, und sie ist auch nicht möglich, weil

jeweils auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt werden muss.

Helfer, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und für die Feuerwehr tätig werden, sind hierbei nicht über das Unternehmen Feuerwehr unfallversichert, sondern unter Umständen über die Gemeinde. Anspruch auf Mehr- und zusätzliche Leistungen neben den Regelleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hat diese Personengruppe jedoch nicht.

Versicherungsfälle

Versicherungsfälle, die Ansprüche auf Leistungen bei der UKBW begründen, sind – Arbeitsunfälle (einschließlich Wegeunfälle) und – Berufskrankheiten.

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die eine versicherte Person infolge einer versicherten Tätigkeit (Einsatz, Übung usw.) erleidet. Ferner ist erforderlich, dass zwischen dem Unfallereignis und dem Körperschaden ein rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang besteht. Hierzu zählen beispielsweise auch Erkältungen, die sich ein Feuerwehrangehöriger im Rahmen eines Einsatzes zuzieht.

Wegeunfälle

Zum Wegeunfall zählen Unfälle auf dem Weg zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder zu der sonstigen versicherten Tätigkeit und zurück zur Wohnung.

Grundsätzlich ist der unmittelbare Weg versichert. Auf Umwegen besteht grundsätzlich nur dann Unfallversicherungsschutz, wenn sie zur Durchführung von Fahrgemeinschaften zurückgelegt werden oder verkehrsgünstiger bzw. gefahrloser sind. Die Wahl des Verkehrsmittels steht dabei jedem frei.

Wird der Weg aus privaten Gründen unterbrochen, so entfällt der Versicherungsschutz während dieser Zeit. Der Heimweg nach einer versicherten Tätigkeit muss in einem zeitlichen Zusammenhang zum Dienstende stehen. Eingeschobene eigenwirtschaftliche Verrichtungen (z. B. der Aufenthalt in einer Gaststätte) sind nicht unfallversichert. Wenn Sie bis zu maximal 2 Stunden den Heimweg infolge einer privaten Tätigkeit unterbrechen und danach Ihren üblichen Heimweg fortsetzen, sind Sie auf dem restlichen Weg wieder versichert. Dauert die private Tätigkeit länger als 2 Stunden, ist auch der sich anschließende Heimweg nicht versichert.

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind solche Krankheiten, die in der Berufskrankheitenverordnung bezeichnet sind und die der Helfer infolge der versicherten Tätigkeit erleidet.

Heilbehandlung

Die Heilbehandlung verfolgt mit allen geeigneten Mitteln das Ziel, den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern.

- Erstversorgung, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege,
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungsproben und Arbeitstherapie.

Die Leistungen werden sowohl ambulant als auch, falls erforderlich, in Krankenhäusern, Kur- und Spezialeinrichtungen erbracht. Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft

Anspruch auf solche Leistungen besteht, wenn der Versicherte seine bisherige berufliche Tätigkeit wegen des Versicherungsfalles nicht mehr oder nur noch wesentlich erschwert oder nur unter Einsatz geeigneter Hilfen ausüben kann. Sie haben das Ziel, den Versicherten nach seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Eignung, Neigung, der bisherigen Tätigkeit und der Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wie auch in seinem sozialen Umfeld möglichst auf Dauer wieder einzugliedern. Das Spektrum dieser Leistungen reicht von Hilfen für die persönliche Mobilität (z. B. technische Hilfen zur Umrüstung eines Autos), über den Arbeitsplatz bis in die Wohnung (z. B. finanzielle Hilfen zum behindertengerechten Wohnen).

Entschädigung durch Geldleistungen

Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit

Das Verletztengeld hat Lohnersatzfunktion und berechnet sich bei Versicherten, die der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, grundsätzlich wie das Krankengeld. Es wird von dem Tag an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Versicherungsfalles nach ärztlicher Feststellung begonnen hat. Das Verletztengeld beträgt 80 % des kalendertäglichen Bruttoregelentgelts und ist auf die Höhe des kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelts begrenzt. Bei

gesetzlich gegen Krankheit versicherten Personen werden zudem grundsätzlich die einbehaltenen Beiträge zur Sozialversicherung erstattet. **Wichtig:** Rechtzeitig vor Ende der Lohnfortzahlung durch Ihren Arbeitgeber sollten Sie sich an Ihre gesetzlichen Krankenkasse wegen der Verletztengeldzahlung wenden. Privat krankenversicherte Personen, Selbständige und Freiberufler sollten sich mit uns in Verbindung setzen.

Übergangsgeld bei einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

Übergangsgeld wird gezahlt, wenn Versicherte infolge des Versicherungsfalls Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Es beträgt je nach Familienstand zwischen 68 v. H. und 75 v. H. des Verletztengeldes. Neben dem Übergangsgeld werden auch die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erstattet

Mehr- und zusätzliche Leistungen

Sowohl zum Verletzten- wie auch zum Übergangsgeld gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Mehr- und zusätzliche Leistungen. Es ist ein Mindestverdienstausschlag festgesetzt, es gibt aber auch eine Höchstgrenze.

Rente an Versicherte

Die UKBW zahlt an ihre Versicherten Rente, wenn über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 % besteht. Bei mehreren Versicherungsfällen kommt eine Rente dann in Betracht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit aus jedem einzelnen Versicherungsfall wenigstens 10 % erreicht und damit die Gesamt-MdE aller Versicherungsfälle wieder mindestens 20 % beträgt. Die Rente beträgt – bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit (MdE = 100 %) zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (= Vollrente), – bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit den entsprechenden Teil der Vollrente (= Teilrente). Der Jahresarbeitsverdienst ist der Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen des Versicherten in den 12 Kalendermonaten vor dem Unfallmonat, bis zu einer Höchstgrenze von 72.000 Euro. Ebenso gibt es – abhängig vom Lebensalter – einen Mindest-Jahresarbeitsverdienst (wichtig für Jugendliche und Rentner).

Leistungen im Todesfall

Bei Tod durch einen Versicherungsfall sind zu zahlen: Sterbegeld in Höhe von einem Siebtel der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße (= statistische Größe, die der Gesetzgeber für jedes Kalenderjahr vorgibt). Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung, wenn der Tod nicht am Ort der ständigen Familienwohnung des Versicherten eingetreten ist und

der Versicherte sich dort aus Gründen aufgehalten hat, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit oder mit den Folgen des Versicherungsfalls stehen.

Rente an Ehegatten

Bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, wird eine Hinterbliebenenrente in Höhe der Vollrente gezahlt. Ab dem Folgemonat beträgt die Hinterbliebenenrente zwischen 30 und 40 % des Jahresarbeitsverdienstes.

Waisenrente

Jedes Kind des Verstorbenen erhält bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente von 30 % des Jahresarbeitsverdienstes, wenn es Vollwaise ist; Halbweisen erhalten eine Rente von 20 % des Jahresarbeitsverdienstes. Bei Schul- oder Berufsausbildung und in Sonderfällen wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, ausnahmsweise auch darüber hinaus. Einkommen von Hinterbliebenen werden u. U. auf die Renten angerechnet, wobei es Freibeträge gibt.

Mehrleistungen an Versicherte

Als Mehrleistung zur Rente an Versicherte wird ein fester Betrag von 8 Euro monatlich für je 10 % Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt. Bei Gewährung einer Teilrente wird der Teil dieses Betrages gezahlt, der dem Grad der MdE entspricht. Bei einer 20%-igen Rente an den Versicherten betragen die Mehrleistungen monatlich 16 Euro.

Mehrleistungen an Hinterbliebene

Zu einer Witwen-/Witwerrente wird jährlich als Mehrleistung ein Zuschlag von 1/10 des Jahresarbeitsverdienstes gewährt. Für eine Halbweise betragen die Mehrleistungen zur Rente 1/20 und für eine Vollwaise 1/10 jährlich des Jahresarbeitsverdienstes. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen mit den Mehrleistungen zu den Renten insgesamt 80 % des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

Zusatzleistungen an Versicherte

Bei Gewährung der Vollrente (MdE = 100%) wird ein Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Jahresarbeitsverdienst und der Rente an Versicherte einschließlich der Mehrleistung gewährt. Bei der Gewährung einer Teilrente wird der zu berechnende Zuschlag entsprechend dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit errechnet.

Zusatzleistungen an Hinterbliebene

Bei Tod des Versicherten wird ein einmaliger Betrag von 10.225,84 Euro gezahlt, der sich für jedes waisenrentenberechtigzte Kind um je 2.045,17 Euro erhöht.

Laufend monatlich werden gewährt

zur Witwen-/Witwerrente oder einer Rente für einen früheren Ehegatten ein Zuschlag, der sich aus einem Jahresbetrag in Höhe 1/10, – zur Waisenrente ein Zuschlag, der sich aus einem Jahresbetrag in Höhe eines 1/20, bei Vollweisen in Höhe 1/10 des der Rente zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes errechnet.

Was ist zu tun?

Die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden von Amts wegen festgestellt, d. h. Sie müssen keinen Antrag stellen, können es aber selbstverständlich tun.

Ersatz für Sachschäden und Aufwendungen, Schmerzensgeld

Sachschäden, die bei einer versicherten Tätigkeit oder auf dem damit zusammenhängenden Weg eintreten (z. B. Beschädigung des eigenen Pkws bei einem Verkehrsunfall) können aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ersetzt werden. Nach § 16 des Feuerwehrgesetzes ist jedoch der Ersatz eines Sachschadens durch die Gemeinde auf Antrag vorgesehen. Ein Schmerzensgeld ist in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorgesehen.

Entgeltfortzahlung

Das Feuerwehrgesetz verpflichtet die Gemeinden zur Erstattung von Entgeltfortzahlungskosten. Nach § 17 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat die Gemeinde den privaten Arbeitgebern auf Antrag ihre aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erbrachten Entgeltfortzahlungleistungen zu ersetzen, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers durch den Feuerwehrdienst verursacht wurde. Eine Erstattungspflicht gegenüber den öffentlichen Arbeitgebern oder freiberuflich Tätigen besteht nicht.

Der Artikel kann auch unter www.uk-bw.de Rubrik „Prävention“, Betriebsart „Feuerwehr“ abgerufen werden.



Prävention: Dr. Heinz Weiß
Tel. 0711 / 9321-303

Leistungen: Herbert Bräuninger
Tel. 0721 / 6098-1



Gefahrensituation: Lkw biegt ab und schert aus

Verkehrssicherheitserziehung wird groß geschrieben

Als Partner der Aktion „GIB ACHT IM VERKEHR“ beteiligt sich die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) auch an Projekten zur Verkehrssicherheitserziehung. Ein wichtiger Termin in jedem Jahr ist der Schulbeginn, dann heißt es für viele Kinder, insbesondere Schulanfänger, sich auf neue Situationen einzustellen.

Der Schulweg muss bewältigt werden und man darf hoffen und wünschen, dass die Eltern sich genügend Zeit genommen haben, um mit den Kindern diesen Weg zu üben und auf die hier lauenden Gefahren hingewiesen haben.

Am 4.9.2003 fand an der Pestalozzi-Schule in Stuttgart-Vaihingen deshalb ein Verkehrstag unter dem Motto „Sicherer Schulweg“ für die Erstklässler mit ihren Eltern statt. Gemeinsam mit der Polizei und dem ADAC war die UKBW vor Ort und führte Aufklärungsaktionen durch. Die Kollegen von der Polizei inspizierten mit den Kindern und trennten mit den

Eltern den Schulweg. Hierbei wurde auf das richtige Verhalten am Zebrastreifen oder an der Ampel hingewiesen. Was passiert, wenn man unangeschnallt im Auto sitzt, wurde durch einen Gurtschlitten und eine Puppe nachhaltig demonstriert. Auch der Anhalteweg eines Autos wurde durch Fahrversuche deutlich gemacht. Das uneingeschränkte „Highlight“ war jedoch die Aufführung des Verkehrstheaters „Das kleine Zebra“. Hierbei erzählen ein Polizist und ein „Zebra“ eine kleine Mitmach-Geschichte (das kleine Zebra hat sich verlaufen und muss zu seinem Zirkus zurückfinden). Durch ein einprägsames Musikstück („links, rechts, links – Augen auf, das bringt’s“) wird das richtige Verhalten für das Überqueren der Straße vermittelt. Die beiden Akteure beziehen die Kinder durch Fragen und gemeinsames Singen in das Spielgeschehen mit ein und vertiefen dadurch geschickt durch spielerisches Erlernen die Lerninhalte.



Sicheres Überholen braucht Platz



„Toter Winkel“ plastisch dargestellt



Das kleine Zebra zieht alle in seinen Bann



UKBW-Stand



Hauptdarsteller: „Das kleine Zebra“

Tipps zum Thema Kindersicherheitssitze gab es am Stand des ADAC und außerdem die begehrten ADAC-Mützen. Wir von der UKBW klärten die Eltern über den Versicherungsschutz ihrer Kinder in der Schule und auf dem Schulweg auf. Hierbei konnten wir wie so oft feststellen, dass dieses Thema weitestgehend unbekannt ist. Außerdem waren wir „Tankstelle“ für durstige Kinder und Eltern, denn unser Eistee wurde bei den sommerlichen Temperaturen dankbar angenommen. Großen Anklang fanden auch unsere Präsente, wie reflektierende Schnappbänder oder Fahrrad-Trinkflaschen.

Viele Gespräche bestätigten, dass dieser Tag eine gelungene Aktion für mehr Verkehrssicherheit und Aufklärung war. Alle Beteiligten sind von der Richtigkeit und Wichtigkeit derartiger Aktionen überzeugt. Wir von der

UKBW konnten nicht nur unsere Nähe zu unseren Versicherten demonstrieren, sondern auch wertvolle Kontakte zu den anderen Aktionspartnern knüpfen, woraus sich weitere Projekte entwickeln werden. Erfreulich war auch die Tatsache, dass dieser Tag auf große Resonanz der anwesenden Pressevertreter stieß. Einige Artikel in den großen Zeitungen im Stuttgarter Raum bestätigen das.

Aktion Toter Winkel

Eine weitere Aktion im Rahmen von „GIB ACHT IM VERKEHR“ stellt das Projekt „Toter Winkel“ dar. Hier wird den Schülerinnen und Schülern die Sichtweise aus der Perspektive eines Lastwagenfahrers demonstriert. Es soll damit das gegenseitige Verständnis geschaffen, das Gefahrenbewusstsein geschärft und zugleich das

richtige Verhalten vermittelt werden. Ort des Geschehens war Illingen. Die Schülerinnen und Schüler der umliegenden Gemeinden wurden an zwei Tagen von der Polizei mittels überaus eindrucksvoller Vorführungen auf die Gefahren aufmerksam gemacht. Hauptsächlich das Zusammentreffen von Radfahrer und Lastwagen/Sattelschlepper birgt große Gefahren. Ob Überholen oder Abbiegen im Kreuzungsbereich, der Lastwagenfahrer kann durch seine Spiegel nicht alles einsehen. An einer Station wurde mittels farbiger Planen dieser tote Winkel dargestellt. Für die Schülerinnen und Schüler war es dadurch leicht nachvollziehbar, dass der Lastwagenfahrer nicht aus böser Absicht die neben ihm fahrenden oder stehenden Radfahrer nicht sieht. Deshalb als Radfahrer an der Kreuzung immer hinter und nie neben einen Lastwagen fahren – er könnte abbiegen und den Radfahrer überrollen



ohne ihn überhaupt zu bemerken – trotz Blick in den Spiegel. Konstruktionsbedingt braucht ein Sattelzug zum Abbiegen einen großen Schwenkbereich und versperrt schlagartig auch andere Fahrbahnen oder Radwege. Dies gilt auch beim Anfahren aus einer Parklücke oder beim Rückwärtsrangieren.

Spektakulär war die Vorführung in der ein Laster ein Fahrrad überrollte. Auch bei Bremsmanövern sind Lastwagen aufgrund ihrer Masse und entsprechend ihrer La-



Gefahrenstelle Kreuzung

dung im Nachteil. All dies wurde bei den Demonstrationen von den Polizeiprofis deutlich gemacht, ausführlich erklärt und jeder der dabei war, vergisst sicher nicht das Bild vom platten Fahrrad.

Es gibt viele Ansätze, welche die Gefahren im Straßenverkehr verdeutlichen. Eine weiter steigende Verkehrsdichte verbunden mit aggressiverem Fahrverhalten tragen zu erhöhten Anforderungen in Sachen Verkehrssicherheit bei. Viele der jüngsten Verkehrsteilnehmer (Schulanfänger und Radfahranfänger) sind mit dem ganz normalen Straßenverkehr bereits überfordert. Nicht umsonst wirbt ein großes Plakat an Deutschlands Straßen mit dem Motto: Die Entdeckung der Gelassenheit.

Machen Sie mit und seien Sie ein vorbildlicher Partner – es ist Ihre Sicherheit und die der anderen Verkehrsteilnehmer.

Klaus-Peter Flieger
Tel. 0711 / 9321-123

„Gesunde Universität“

UKBW beteiligt sich an Gesundheitsförderungsprojekt

Die **Universität Karlsruhe** gehört mit über 16.000 Studenten und 4.000 Mitarbeitern zu den großen Mitgliedsbetrieben der UKBW. Als die Universität im September 2001 die Projektgruppe „gesunde Universität“ ins Leben rief, wurde der Nutzen eines solchen Projekts erkannt, die Verantwortlichen bei der Vorbeugung von Berufskrankheiten und der Senkung der Unfallzahlen zu unterstützen. Im Mai 2003 war es endlich soweit und die ersten Aktionstage konnten stattfinden.

In dem Gesundheitsförderungsprojekt arbeiten erstmals verschiedene Einrichtungen zusammen. Vertreten sind neben der Universitätsverwaltung, der Arbeitssicherheit, dem Personalrat, der Frauenbeauftragten, dem Betriebsarzt, die Abteilung Arbeitswissenschaft des Instituts für Industriebetriebslehre und Industrielle Produktion, das Institut für Sport- und Sportwissenschaft sowie außeruniversitäre Stellen wie die Techniker Krankenkasse (TK), der Berufsgenossenschaftliche Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienst (BAD) ein Büromarkt und die UKBW.

Die UKBW war bei allen 6 Terminen mit einem Info – Stand vertreten. Hier konnten sich die Versicherten über alle Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie über den Versicherungsschutz informieren.

Aufgrund des großen Interesses seitens der Versicherten wird das Projekt von der UKBW zusammen mit der Universität fortgesetzt.

Dr. Joachim Schäfer
Tel. 0721 / 6098-276



Sicherheit und Gesundheitsschutz – ein Betriebsziel im Staatsforstbetrieb



Höhere Führungskräfte der Landesforstverwaltung und die Unfallkassen erörterten Möglichkeiten zur Umsetzung des Betriebsziels Arbeitssicherheit. Am 25. und 26. Juni 2003 veranstalteten die damals noch existierende Badische und die Württembergische Unfallkasse in Östringen einen Workshop für die höheren Führungskräfte der Landesforstverwaltung.

Die Ergebnisse der letzten Verwaltungsreform –

- Reduktion der Forstdirektionen,
- Reduktion der Forstämter,
- Einführung der Gebietsleiter als Controller –

und die damit verbundenen Veränderungen innerhalb der Kommunikations-

strukturen waren wesentlicher Anlass, die Einbindung des Arbeitsschutzes in dieses System im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung zu thematisieren.

Die Initiierung eines Arbeitsschutzmanagementsystems (AMS) in der Landesforstverwaltung zum 1. Januar 2003 bedeutete eine zusätzliche Aufwertung dieser Workshops.

Angeführt von Landesforstpräsident Dr. Wangler nahmen die zwei Forstpräsidenten, alle sieben Gebietsleiter, die Leiter der Abteilung „Waldarbeit und Holzverkauf“ der Forstdirektionen sowie die Referenten des Ministeriums und der Direktionen an der Veranstaltung teil.

Der inhaltliche und zeitliche Rahmen der Veranstaltung bot den Teilnehmern ausreichend Möglichkeit, einzelne Themen in Kleingruppen zu erarbeiten. Da-

bei wurden durch die Unfallkassen wichtige Grundinformationen über die Integration von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in die Aufbau- und Ablauforganisation beigesteuert.

Schon aufgrund der Tatsache, dass zur Steuerung der Betriebsabläufe der Kommunikation zwischen Gebietsleitung und Fachabteilung an den Forstdirektionen eine wesentliche Bedeutung zukommt, lag hier auch einer der inhaltlichen Schwerpunkte des Workshops.

Die Gebietsleiter nehmen innerhalb des Führungssystems im Rahmen der Qualitätssicherung auch eine entscheidende Schlüsselposition bei der Umsetzung von Arbeitsschutz-Standards auf Forstamts-ebene ein.

In Form von Gruppenarbeitsergebnissen lagen am Ende der Veranstaltung gemeinsame Grundlagen für eine effektivere Zusammenarbeit zwischen Gebietsleitung und Fachabteilung vor.

Das für die Landesforstverwaltung beschlossene ASM, das dem Arbeitsschutz im Betrieb zu mehr Erfolg verhelfen wird, und einige darin vorgeschlagenen Maßnahmen bildeten den zweiten Themenschwerpunkt. Dabei wurden einzelne Elemente des ASM-Maßnahmenkataloges in Kleinteams hinsichtlich Wirkung und Umsetzbarkeit analysiert und diskutiert.

Am Ende der zwei Tage war man einhellig der Meinung, dass dieser Workshop wesentlich dazu beigetragen hat, bei den Teilnehmern Arbeitsschutz als Führungsaufgabe zu verinnerlichen.



Ulrich Hoffmann
Tel. 0721 / 6098-283

Vorverfahren

als Voraussetzung für eine Klage

Der Rechtsweg

Wer sich im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung verletzt fühlt, kann grundsätzlich den Rechtsweg beschreiten. Gegen alle von einem Unfallversicherungsträger erlassenen Entscheidungen können Rechtsbehelfe eingelegt werden. Dies sind im einzelnen der Widerspruch und die Klage. Rechtsgrundlagen bilden dabei das Sozialgesetzbuch X (SGB X) und das Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Schutz des Versicherten

Für das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Prozessvoraussetzung die Durchführung eines Vorverfahrens. Darunter versteht man das sogenannte Widerspruchsverfahren. Dieses dient vorrangig dem Schutz des Versicherten und seinem Anspruch auf eine fehlerfreie Entscheidung der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW). Dabei wird die gesamte getroffene Entscheidung unter Recht- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten erneut überprüft. Der Versicherte hat die Möglichkeit, neue Tatsachen und Erkenntnisse vorzubringen, diese sind durch die Verwaltung entsprechend zu würdigen.

Widerspruch vor Klage

Ein wesentlicher Grund für das Widerspruchsverfahren im Sozialversicherungsrecht liegt in der Entlastung der Gerichte. Auch einer noch so gut arbeitenden Sachbearbeitung können Fehler unterlaufen, die in diesem speziellen Verfahren zu Gunsten des Widerspruchsführers beseitigt werden können.

Im Interesse der Rechtssicherheit sind für die Einlegung des Widerspruches zwei Formen im SGG vorgesehen: schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Die schriftliche Einlegung erfordert einen Schriftsatz, aus dessen Inhalt sich der Widerspruch zur getroffenen Entscheidung ergibt. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die Bezeichnung „Widerspruch“ genannt ist. Vielmehr ist ausreichend, wenn ein Versicherter beispielsweise schreibt, dass er mit der Entziehung der Rente nicht einverstanden sei, da sich sein Gesundheitszustand aufgrund der Unfallfolgen nicht gebessert hätte.

Die Einlegung des Widerspruches mittels Niederschrift erfordert allerdings die persönliche Anwesenheit des Widerspruchsführers. Eine telefonische Erklärung reicht nicht aus.

Monatsfrist

Die Frist zur Einlegung eines Widerspruches beträgt in der Regel einen Monat. Maßgeblich für den Beginn der gesetzlich geregelten Frist ist die Bekanntgabe des Bescheides (Verwaltungsaktes). Die Monatsfrist beginnt dabei mit dem Tag nach der Zustellung zu laufen.

Wirksamer Widerspruch

Der Widerspruch ist grundsätzlich bei der Unfallkasse Baden-Württemberg einzulegen. Wenn ein Widerspruch fristgemäß in Stuttgart oder Karlsruhe eingelegt wurde, ist er wirksam erhoben. Im Ausnahmefall gilt die Einlegungsfrist auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch bei ande-



ren inländischen Behörden, einem Versicherungsträger oder den deutschen Konsularbehörden eingeht oder dort zur Niederschrift erklärt wird. Von diesen nicht zuständigen Stellen wird der Widerspruch unverzüglich an den zuständigen Unfallversicherungsträger weitergeleitet.

Der Gesetzgeber hat im Sozialgerichtsgesetz eine weitere Ausnahme geregelt: Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Voraussetzung dafür ist, dass die gesetzliche Frist ohne Verschulden versäumt wurde. Dies liegt beispielsweise bei plötzlicher, schwerer Erkrankung vor, wenn die Einschaltung eines Bevollmächtigten nicht möglich gewesen ist. Auch der nachgewiesene Verlust eines Bescheides bei der Post oder auch Postverzögerungen durch Streik usw. zählen hierzu. Die Wie-

dereinsetzung in den vorigen Stand muss grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Wegfall der Hinderungsgründe beantragt werden. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen dabei glaubhaft versichert werden.

Widerspruchsausschuss trifft Entscheidung

Sofern einem eingelegten Widerspruch nicht abgeholfen werden kann, entscheidet bei der Unfallkasse Baden-Württemberg der von der Vertreterversammlung gebildete Widerspruchsausschuss. In diesem Gremium wird die Sach- und Rechtslage noch einmal überprüft und es können folgende Entscheidungen getroffen werden:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen. Diese Entscheidung ergeht, wenn der Widerspruch unzulässig oder in der Sache unbegründet war.
2. Dem Widerspruch wird stattgegeben. In diesen Fällen hatte der Widerspruch Erfolg.
3. Dem Widerspruch wird teilweise stattgegeben. Soweit der Widerspruchsausschuss den Widerspruch für begründet erachtet hat, ist er erfolgreich, soweit er den Widerspruch für unbegründet beurteilt hat, weist er ihn zurück.

Die vom Widerspruchsausschuss getroffene Entscheidung ergeht schriftlich durch den sogenannten Widerspruchsbescheid. Dieser ist begründet und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Der Bescheid wird von den Mitgliedern des Wider-

spruchsausschusses unterschrieben und ist dem Versicherten bekannt zu geben.

Kostenerstattung auf Antrag

Der Widerspruchsführer hat gegen den Versicherungsträger Anspruch auf Erstattung seiner zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen, wenn sein Widerspruch erfolgreich ist. Dies könnten sein: Verdienstaufschlag, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

Auch Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes können erstattet werden, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war. Die Höhe der Gebühren des Rechtsanwaltes im sozialgerichtlichen Prozess ergeben sich aus der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Die Gebühren für das Widerspruchsverfahren sind allerdings geringer und betragen 2/3 der im Sozialgerichtsverfahren anfallenden Rahmengebühr. Für einen von den Versicherten beauftragten Rechtsanwalt beträgt der Gebührensatz regel-

mäßig 237,00 Euro. Über die Kostenerstattung wird dem Grunde nach im Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid entschieden. Die Kostengrundentscheidung der Unfallkasse stellt einen Verwaltungsakt dar, der selbständig anfechtbar ist.



Ralf Göldenbott
Tel. 0711 / 9321-200



Aus dem Widerspruchsausschuss

Medizinstudent steht im PJ unter Versicherungsschutz

Joachim V. (Name geändert) ist Medizinstudent in einem Universitätsklinikum. Im Rahmen der Ausübung des Praktischen Jahres (PJ) befand er sich für ein halbes Jahr in der Dermatologischen Abteilung einer Klinik der Zentralversorgung in Baden-Württemberg. Das PJ ist dem Studium an der Hochschule zuzurechnen, so dass Versicherungsschutz durch die Unfallkasse bestanden hat.

dienungsfehler auf Grund fehlender Unterweisung als auch technische Mängel an der Papierschnidemaschine angesehen werden. Für die Leistungsgewährung sind diese äußeren Umstände unerheblich.

Heilbehandlung verläuft günstig

Im Rahmen der durchgangsarztlichen Versorgung musste das Endglied des rechten Zeigefingers in Endgelenkhöhe amputiert werden. Am linken Zeigefinger bestand eine tangential verlaufende Schnittverletzung mit kleinem Haut-/Weichteildefekt im Fingerbeerenbereich. Das Heilverfahren gestaltete sich insgesamt als unproblematisch, so dass die Behandlung bei reizlosen Wundverhältnissen innerhalb von 4 Wochen beendet werden konnte. Die Arbeitsfähigkeit des Patienten war hergestellt. Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigendem Umfang konnte ärztlicherseits nicht festgestellt werden. →

Missglückter Papier-Schneideversuch

Im Rahmen der dienstlichen Aufgaben bediente der Student eine Papierschnidemaschine, um Dienstpläne zurechtzuschneiden. Dabei verletzte sich der Versicherte durch die Schneidkante, als der herunterfallende Messerhebel das plötzliche Senken des Messers bewirkte. Das Messer hatte das zweite Glied des rechten Zeigefingers durchtrennt und das erste Glied des linken Zeigefingers gekürzt.

Unfalluntersuchung vor Ort

Die Unfalluntersuchung im Beisein der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Sicherheitsbeauftragten, des Personalrats, des Versicherten und des technischen Aufsichtsdienstes der Unfallkasse Baden-Württemberg hat ergeben, dass der Student die Schneidemaschine ohne exakte Einweisung, aber mit Wissen einer Verwaltungsangestellten, bediente. Als Unfallursachen mussten daher sowohl ein Be-

Kein Anspruch auf Verletztenrente

Zur Klärung der Fragestellung, ob der zukünftige Arzt Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen und möglicherweise einen dauerhaften Schaden auf Grund des Unfallereignisses davontragen könnte, wurde vom Rechtsanwalt des Studenten eine ärztliche Begutachtung beantragt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Minderung der Erwerbsfähigkeit ab dem Tage des Wiedereintritts der Arbeitsfähigkeit von kleiner 10 v. H. vorläge. Damit hat der Arbeitsunfall keine Minderung der Erwerbsfähigkeit in messbarem Grade über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus hinterlassen. Dies führte zur Ablehnung einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Berufliche Qualifizierung ist nicht gefährdet

Daraufhin legte der zwischenzeitlich als Assistenzarzt tätige Versicherte fristgerecht Widerspruch bei der Unfallkasse ein. In der Widerspruchsbegründung führte der beauftragte Rechtsanwalt aus, dass der Versicherte im Rahmen seiner Ausbildung in einer Hautklinik in der Lage sei, die Qualifikation als Facharzt für Hautmedizin zu erreichen. Weitere Gesichtspunkte, die zur Überprüfung des Sachverhaltes sinngemäß mit herangezogen werden könnten, wurden nicht vorgetragen. Der Vorgang konnte somit dem Widerspruchsausschuss zur Überprüfung der Entscheidung der Verwaltung vorgelegt werden.

Besondere berufliche Betroffenheit

Von Amts wegen wurde von der Unfallkasse auch die sogenannte berufliche Betroffenheit nach § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB VII geprüft. Danach sind bei der Bemessung der als Folge eines Arbeitsunfalles eingetretenen MdE auch die Nachteile zu berücksichtigen, die der Verletzte dadurch erleidet, dass er bestimmte, von ihm erworbene, berufliche Kenntnisse und Erfahrungen in Folge des Unfalls nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzen kann. Eine unter diesem Gesichtspunkt mögliche Erhöhung des Grades der MdE zwischen 10 und 20 v. H. kommt allerdings nicht in Betracht, wenn der Verletzte über Fähigkeiten verfügt, die geeignet sind, die unfallbedingten Leistungseinschränkungen zu kompensieren. Dabei waren auch zur Vermeidung unbilliger Härten bei der Bemessung der MdE die Auswirkungen der Unfallfolgen auf den Lebenslauf im Rahmen einer Einzelfallentscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Keine unbillige Härte

Die anzuwendende Vorschrift lässt allerdings in diesem Falle keine allgemeine Berücksichtigung der besonderen beruflichen Betroffenheit zu. Zum Unfallzeitpunkt war der Berechtigte 25 Jahre alt und befand sich als Medizinstudent im Praktischen Jahr. Einer uneingeschränkten und dauerhaften Ausübung des Arztberufes standen die Unfallfolgen nicht im Wege. Dies wurde auch dadurch bekräftigt, dass der ehemalige Student eine Assistentenstelle in einer Hautklinik antreten konnte und in diesem Rahmen die

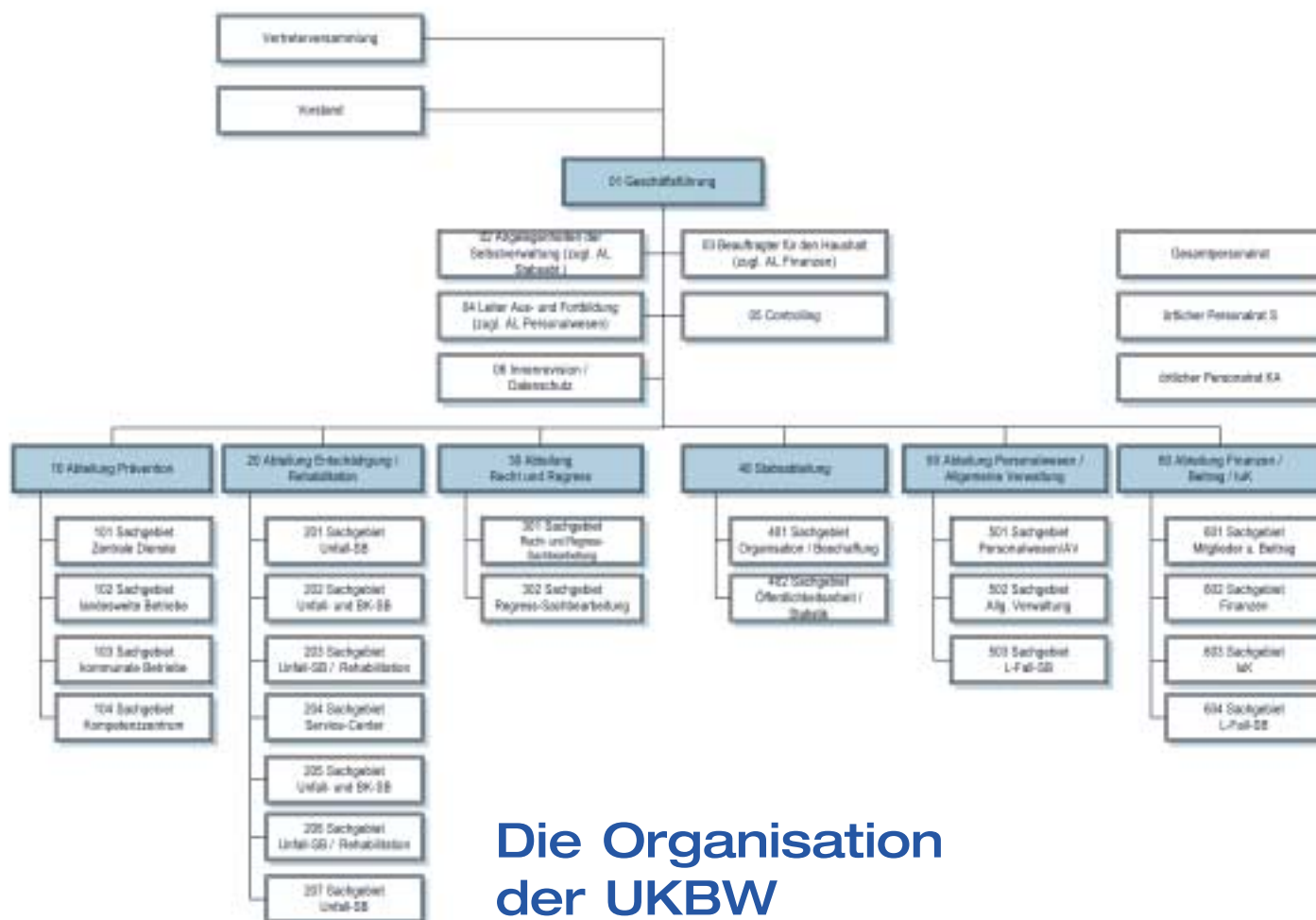
Qualifikation zum Facharzt absolvieren würde. Damit ist sichergestellt, dass die Kenntnisse und die Verwertung der verbliebenen Fähigkeiten keinen unzumutbaren sozialen Abstieg auf dem Gebiet des Erwerbslebens bedingen.

Widerspruchsausschuss entscheidet

Der Widerspruch war zulässig, jedoch nicht begründet. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände und des eingeholten Renten-Gutachtens lehnte auch der Widerspruchsausschuss die Gewährung einer Verletztenrente ab, da keine MdE in messbarem Grade über die 26. Woche hinaus vorgelegen hat. Aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist somit keine Rentenleistung zu erbringen.



Ralf Göltensbott
Tel. 0711 / 9321-200



Die Organisation der UKBW

Der organisatorische Aufbau der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) ist in obigem Schaubild dargestellt (Stand Juli 2003).

Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zusammen aus Vertreterversammlung und Vorstand. Die Vertreterversammlung ist das Legislativorgan und der Vorstand das Exekutivorgan der UKBW. Diese beiden Organe setzen sich paritätisch (zu gleichen Teilen) aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. Bis zum Ablauf der derzeitigen Amtsperiode hat die Vertreterversammlung 60 und der Vorstand 22 Mitglieder.

Die Vertreterversammlung beschließt u.a. die Satzung und sonstiges autonomes Recht (z.B. Unfallverhütungsvorschriften), den Haushaltsplan, wählt die Geschäftsführung und die Mitglieder und Stellvertreter des Vorstandes.

Der Vorstand verwaltet die UKBW und ist u. a. zuständig für bestimmte Personalentscheidungen, Vorschläge an die Vertreterversammlung und den Erlass von Richtlinien.

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Amtsdauer der bei den Sozialversicherungswahlen 1999 gewählten Organe dauert sechs Jahre. Der Vorsitz und die Stellvertretung in

den Selbstverwaltungsorganen wechseln jährlich zum 1. Oktober zwischen dem Vertreter der Versicherten und dem Vertreter der Arbeitgeber.

Die Geschäftsführung der UKBW führt hauptamtlich die laufenden Geschäfte. Sie gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Direkt der Geschäftsführung zugeordnet sind die Stabsstellen:

- 02** Angelegenheiten der Selbstverwaltung
- 03** Beauftragter für den Haushalt
- 04** Leiter Aus- und Fortbildung
- 05** Controlling
- 06** Innenrevision

Orientiert an den Hauptaufgaben der UKBW wurden folgende sechs Abteilungen gebildet:

- 10 Abteilung Prävention
- 20 Abteilung Entschädigung/Rehabilitation
- 30 Abteilung Recht und Regress
- 40 Stabsabteilung (Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Statistik)
- 50 Abteilung Personalwesen/Allgemeine Verwaltung
- 60 Abteilung Finanzen/Beitrag/IuK

Soweit organisatorisch und wirtschaftlich sinnvoll, werden bestimmte Aufgaben nur von einem Standort aus wahrgenommen.

Für eine kundenorientierte, zeitgemäße Erreichbarkeit der UKBW haben wir ein kompetentes Service-Center eingerichtet.

Service-Center Rufnummern

Stuttgart 0711 / 9321-0

Karlsruhe 0721 / 6098-1

Wir sind für Sie da von

Mo – Do 7.30 – 18.00 Uhr

Fr 7.30 – 16.00 Uhr

Die beiden Standorte der UKBW sind mit einer Telefonstandleitung verbunden. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Sie intern kostengünstig weiter verbunden werden.



Bernd Heinger
Tel. 0721 / 6098-227

www.uk-bw.de

Die neue Internet-Adresse für die UKBW

Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) präsentiert sich mit einer neuen Startseite im Internet. Nach 2 erfolgreichen Internet-Jahren haben wir den Start der UKBW zum Anlass genommen entsprechend der neuen Design-Konzeption auch den Internet-Auftritt anzupassen. Sie finden aber alle Rubriken wie gewohnt wieder. In klarer und übersichtlicher Struktur haben wir zunächst nur die Startseite und die Intro-Animation verän-

dert. Die verzweigenden Seiten wurden inhaltlich auf die UKBW angepasst.

Über die **Rubriken-Navigation** finden Sie Eingang zu den Themen:

- Service
- Versicherte
- Prävention
- Leistungen
- Wir über uns
- Daten/Fakten
- Kontakt
- Suchmaschine

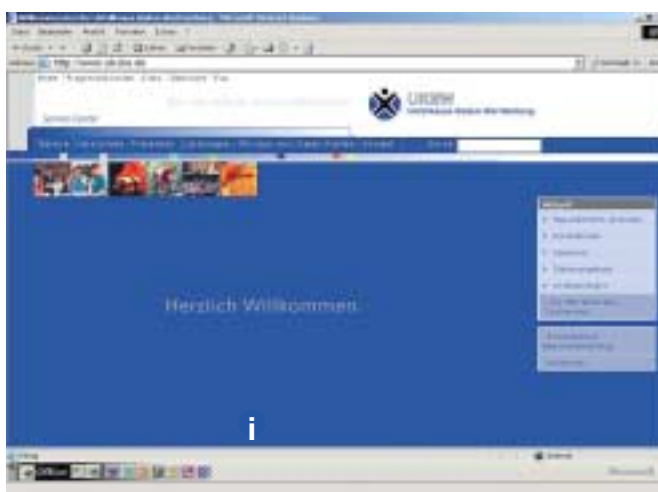
Wenn Sie hier eine Auswahl getroffen haben bringt Sie ein Klick auf die jeweilige Rubrik in die weiterführenden Seiten hierzu.

Im rechten Block auf der Startseite finden Sie **Aktuell** und häufig gewählte Anfragen/Seiten. Hier kommen Sie mit einem Klick auf die Seiten bzw. in die Themenschwerpunkte.

Die **barrierefreie Text-Version** unseres Internetauftrittes finden Sie ebenfalls im rechten Themenblock wie auch das **Impressum**. Der obere Navigationsrahmen und der rechte Block begleiten Sie auf allen Seiten unseres Auftrittes, damit Sie von jeder Seite bequem weitersurfen können.

Bei den Unfallanzeigen bieten wir Ihnen wie gewohnt Word-Versionen zum Herunterladen auf Ihren PC an. Hier müssen Sie sich nur entscheiden, ob Sie die Unfallanzeigen mit der Adresse Stuttgart oder Karlsruhe benötigen. Als Faustregel gilt: wenn Sie früher Ihre Unfallanzeigen nach Stuttgart gesandt haben, be-

Screenshots des neuen Internet-Auftritts der UKBW



Neue Unfallanzeigenformulare ab 1. August 2002

Wir haben die Unfallanzeigen für Sie im Word-Format bereitgestellt. Bitte klicken Sie auf die gewünschte Unfallanzeige (Auswahl Anschrift Stuttgart oder Anschrift Karlsruhe), füllen Sie diese bitte vollständig aus und schicken Sie diese entsprechend den Erläuterungen unterschrieben per Fax oder als Brief an uns.



Unfallanzeige für
Beschäftigte bzw.
sonstige Versicherte
Anschrift Stuttgart
Anschrift Karlsruhe



Unfallanzeige für
Schüler und Kinder
in Tageseinrichtungen
Anschrift Stuttgart
Anschrift Karlsruhe



Unternehmensanzeige
bei Verdacht auf eine
Berufskrankheit
Anschrift Stuttgart
Anschrift Karlsruhe



Ärztliche Anzeige
über eine
Berufskrankheit
Anschrift Stuttgart
Anschrift Karlsruhe

nötigen Sie auch jetzt die Version „Anschrift Stuttgart“. Analog ist mit der Auswahl „Anschrift Karlsruhe“ zu verfahren. Sie verwenden natürlich weißes Papier für die Ausdrücke. Die farbigen Versionen haben wir hier nur wegen der besseren Darstellung gewählt.

Ansonsten ist der Internet-Auftritt wesentlich anwendungsfreundlicher. Sie finden nun alle von Ihnen gewünschten Infos weitgehend auf einen B(K)lick.

Unsere Internetseiten sind für Sie gemacht, deshalb freuen wir uns über Ihren Internet-Besuch bei uns und einen aktiven Austausch mit Ihnen. Wenn Sie Anregungen oder Wünsche zu diesem Internet-Auftritt, oder bereits für die kommende Überarbeitung haben, teilen Sie uns dies mit. Nur so können wir wissen, ob wir Ihre Erwartungen an unseren Internet-Auftritt erfüllen konnten.



Für alle Fragen rund um die gesetzliche Unfallversicherung: www.uk-bw.de

 **Klaus-Peter Flieger**
Tel. 0711 / 9321-123

Jetzt anmelden!

Sicherheit
und Gesundheitsschutz
bei der Arbeit

 UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg



Seminare 2004

Auch für das Jahr 2004 bietet die UKBW ein breit gefächertes Seminarangebot zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit an.

Im Bewusstsein, dass Arbeitssicherheit unverzichtbare Voraussetzung für einen reibungslosen täglichen Arbeitsablauf ist und langfristig zu einer spürbaren Verbesserung der Wirtschaftlichkeit führt, hat die Aus- und Fortbildung auf diesem Gebiet einen neuen Stellenwert erlangt.

Die Seminare richten sich an alle Hierarchieebenen der Betriebe, vor allem aber an Unternehmer, Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Personalräte und Sicherheitsbeauftragte.

Ein Exemplar des Seminarprogramms der UKBW liegt diesem Info bei. Das Seminarangebot kann auch im Internet angesehen und ausgedruckt werden.

www.uk-bw.de
Rubrik: Prävention / Seminare

Neues bei den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg

Vom Badischen und vom Württembergischen Gemeindeunfallversicherungsverband sowie der Badischen und der Württembergischen Unfallkasse wurden noch vor der Bildung der Unfallkasse Baden-Württemberg auch unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung folgende Veränderungen im Vorschriftenwerk beschlossen und verabschiedet. Sie werden hiermit bekannt gemacht und **treten zum 1. April 2004 in Kraft**. Im Einzelnen sind dies:

Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Gartenanlagen“ (GUV-V C50, bisher GUV 1.11)

Die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Gartenanlagen“ (GUV-V C50, bisher GUV 1.11), gültig ab 1. Januar 1993, wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung:

- des Badischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 13. Mai 2003 in Karlsruhe
 - des Württembergischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 25. März 2003 in Stuttgart
 - der Badischen Unfallkasse am 8. April 2003 in Karlsruhe
 - der Württembergischen Unfallkasse am 3. April 2003 in Stuttgart
- beschlossen.

Stuttgart / Karlsruhe, den 25. März 2003, 3. April 2003, 20. Mai 2003
Geschäftsführer
gez. Hagelstein / Groß

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift „Gartenanlagen“ (GUV-V C50, bisher GUV 1.11) wird genehmigt.

Stuttgart, den 23. Mai 2003 / 23. Juni 2003
AZ.: 46-5535.33-3/4, -2/2, -1/4, -4/1
Ministerium für Umwelt und Verkehr
Baden-Württemberg
gez. Wendler

Die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Gartenanlagen“ (GUV-V C50, bisher GUV 1.11) vom Juli 1966 in der Fassung vom Januar 1993 wird hiermit gemäß § 37 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am ersten Tag des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als Erster der Bekanntmachung folgt.

Stuttgart / Karlsruhe, den 30. Juni 2003
Geschäftsführer
gez. Hagelstein / Groß

Zweiter Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8, bisher GUV 0.7)

Zu dieser Unfallverhütungsvorschrift wurde der zweite Nachtrag einschließlich der zweiten Änderung der Durchführungsanweisungen erarbeitet.

Die ursprüngliche Unfallverhütungsvorschrift vom September 1994 dient der Umsetzung der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG). Mit dem ersten Nachtrag vom Januar 1997 wurde bereits die formelle Anpassung an das SGB VII vorgenommen.

Nach einer ausreichend langen Bewährungsphase der Vorschrift in der betrieblichen Praxis hat sich nunmehr herausgestellt, dass neben redaktionellen Korrekturen auch materielle Änderungen einen zweiten Nachtrag erforderlich machen. So ist z. B. bei einigen Sicherheitszeichen eine begriffliche Anpassung der Sicherheitsaussage vorzunehmen, die der Klarstellung dient. Materiell wird bei den §§ 8 und 12 eine Angleichung an die Mindestvorschriften der EG-Richtlinie vorgenom-

men. Dadurch werden technische Anforderungen entschärft bzw. die Handhabung der Sicherheitskennzeichnung in der Praxis verbessert, ohne dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Versicherten verringert werden.

Für häufig auftretende Gefahrensituationen, für die die Unfallverhütungsvorschrift bisher kein Sicherheitszeichen enthielt, werden einige Bildzeichen neu aufgenommen. Dabei handelt es sich um Sicherheitszeichen, die in vielen Branchen gleichermaßen gebraucht werden, so dass eine breite Anwenderbasis gegeben ist. Bei den Rettungszeichen wird durch eine neue Gliederung bzw. Umstellung eine bessere Übersicht erreicht. Außerdem wird eine zusätzliche Variante eines Rettungszeichens eingeführt, das die Anwendung vereinfacht und sich auch in bestehenden nationalen und internationalen Normen bzw. Normentwürfen so wiederfindet.



Walter Knorpp
Tel. 0711 / 9321-313



Adventszeit ist Weihnachtsfeierzeit – sei es in Kindergarten, Schule oder im Betrieb

Alle Jahre wieder – oder was beim Weihnachtsbaum zu beachten ist, damit es eine frohe Weihnacht bleibt – denn: trotz Festtagsstimmung darf die Sicherheit nicht zu kurz kommen. Zu einer festlichen Weihnachtsstimmung gehört Kerzenlicht einfach dazu, sei es am Adventskranz, in Form einer verzierten Weihnachtskerze im schmuckvollen Kerzenhalter oder natürlich direkt am Weihnachtsbaum.

Nach Jahren der elektrischen Festbaumbeleuchtung sind die „echten“ Kerzen wieder auf dem Vormarsch. Damit es dabei nicht zu bösen Überraschungen kommt, hier ein paar hilfreiche Tipps.

Christbaumständer

Der Christbaumständer sollte in seiner Größe und Standfläche auf die Höhe des Baumes abgestimmt sein. Hilfreich sind hierbei die Angaben auf der Verpackung, zum Beispiel, dass der Baum maximal drei Meter hoch sein und zwölf Zentimeter Stammdurchmesser haben sollte. Deshalb sollten Verpackung und Gebrauchsanweisung auch nie weggeworfen werden.

Empfehlenswert sind schwere Ständer, die mit Wasser aufgefüllt werden, denn sie halten den Baum frisch und geben ihm durch das Gewicht des Wassers zusätzliche Stabilität. Am besten sollte man schon im Laden ausprobieren, ob die Halterung stabil im Topf sitzt und leichtgängig ist. Das gilt auch für den Seilzug. Außerdem sollte der Weihnachtsbaumständer keine scharfen Kanten haben, da die Verletzungsgefahr recht hoch ist.

Filzstopper für Holzfußböden

Für Holzfußböden sind Filzstopper zu empfehlen, die gleich mitgekauft werden sollten, wenn sie nicht schon zum regulären Zubehör des Weihnachtsbaumstän-

ders gehören. Diese Unterlagen sind wichtig, damit der Weihnachtsbaum auf Holzböden nicht rutscht. Gleichzeitig schonen sie Parkett und Dielen.

Christbaumschmuck

Schon der Christbaumschmuck sollte nicht nur schön sondern auch – für den Fall der Fälle – schwer entflammbar sein. Dieser Hinweis gilt insbesondere für selbstgebastelten Christbaumschmuck (deshalb entsprechende Materialien verwenden). Splitter von Schmuckkugeln sind scharf. Es gibt bruchsichere Kugeln aus Plastik, die genauso gut aussehen.

Genügend Abstand

Der Baum steht gut, wenn er genügend Abstand zu Möbeln und Vorhängen hat und beim Lüften nicht in der Zugluft steht. Die Weihnachtsbaumkerzen sollten immer genügend Höhen- und Seitenabstand zu den Zweigen haben.

Das Anzünden der Kerzen vollzieht sich am sichersten von oben nach unten, beim Löschen ist es genau anders herum. Alle Kerzen sollten gelöscht sein, wenn der Baum für längere Zeit unbeaufsichtigt ist, weil die Familie zum Beispiel in der Küche isst oder zu einem Feiertagsausflug aufbricht. Legen Sie Geschenke nicht direkt unter den Weihnachtsbaum mit brennenden Kerzen. Sie fangen schnell Feuer!

Kinder nicht mit brennenden Kerzen allein lassen

Grundsätzlich sollten kleine Kinder mit Feuer und brennenden Kerzen nicht allein gelassen werden. Kinder, die beim Zündeln einen Brand verursachen, haben oft Angst vor Strafe und trauen sich nicht, dann Bescheid zu sagen. Machen Sie Ihren Kindern klar, dass sie im Brandfall

sofort Hilfe holen müssen und nicht bestraft werden.

Feuer

Bei Feuer im Haushalt, z.B. durch Kerzen, Weihnachtsbaum, Fettbrand, Zimmerbrände, Panik vermeiden. Entstehende Kleinbrände lassen sich meist ersticken, auch wenn einige Decken oder Sofakissen dabei unbrauchbar werden.

In der Nähe eines Weihnachtsbaumes mit Kerzen sollten immer ein Eimer Wasser stehen und eine Decke liegen. Bei einem Brand kann dann schnell reagiert werden. Gut, wenn ein Feuerlöscher parat steht. Sind die Feuerlöschbemühungen vergebens sofort alle Schüler/Mitarbeiter/Hausbewohner evakuieren, Türen und Fenster schließen, keinen Aufzug benutzen, Ruhe bewahren und die Feuerwehr verständigen (Notruf 112).

Nach dem Fest

Vorsicht auch nach dem Fest beim Entsorgen des geliebten Baumes. Wer seinen Baum zerhackt und im eigenen Ofen oder im Garten verbrennen möchte, sollte beachten, dass die harzreich sind und es zu Verpuffungen kommen kann!

Wir wünschen Ihnen schon jetzt frohe Weihnachten und dass nur die dafür vorgesehenen Kerzen / Lichter brennen.



Klaus-Peter Flieger
Tel. 0711 / 9321-123

Aktion Das sichere Haus
Dr. Susanne Woelk
Tel. 040 / 298104-61



Service-Center

Mo – Do 7.30 – 18 Uhr
Fr 7.30 – 16 Uhr

Stuttgart

Tel. 0711 / 9321-0
Fax 0711 / 9321-500

Karlsruhe

Tel. 0721 / 6098-1
Fax 0721 / 6098-5200

info@uk-bw.de